

**PROTOKOLL  
Sitzung der Gemeindevertretung Ramin**

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 04.03.2025

**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr

**Sitzungsende:** 20:00 Uhr

**Ort, Raum:** Feuerwehr Bismarck (Versammlungsraum)

---

**Anwesende:**

Herr Reinhart Retzlaff

Herr Christian Gärtner

Herr Ricardo Retzlaff

Herr Johann Entz-von Zerssen

Frau Marina Blümel

Frau Dominique van Eick

Herr Harald Nitschke

Herr Runald Bohl

**Abwesende:**

Herr Enrico Brauer entschuldigt

**Schriftführung:**

Frau Nicole Spiegel

**Gäste:**

Herr Goroncy, Amt Löcknitz-Penkun

6 Bürger

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2024 der Gemeindevertretung
- 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 25.11.2024
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde

- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"  
Vorlage: BV/12-2025-567
- 8 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ramin (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: BV/12-2025-566
- 9 Beteiligungskonzept der InnoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes MV  
Vorlage: BV/12-2024-557
- 10 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnen in Bismark" der Gemeinde Ramin nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: BV/12-2025-563
- 11 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die Landratswahl 2025  
Vorlage: BV/12-2025-572
- 12 Angebot einer neuen Bestattungsform "Reerdigung" auf dem Friedhof Ramin (Stadtberg)  
Vorlage: BV/12-2025-571
- 13 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevorsteher

## Öffentlicher Teil

- 
- zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit acht anwesenden Gemeindevorsteher (einschließlich Bürgermeister) fest.

- 
- zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.  
Die vorliegende Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

---

zu 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2024 der Gemeindevorvertretung

---

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2024 wird besprochen.  
Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

---

zu 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

---

Der Bürgermeister gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2024 gefassten Beschlüsse bekannt:

BV/12-2024-558 Vergabeverfahren – Fassadenarbeiten Trauerhalle Ramin  
einstimmig beschlossen

BV/12-2024-559 Bestätigung Vorwegnahme der Entscheidung  
Bodenbelagsarbeiten Trauerhalle Ramin  
einstimmig beschlossen

BV/12-2024-555 Entgeltordnung Nutzung gemeindeeigener Räume  
einstimmig beschlossen

---

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

---

- Kindergarten Ramin
  - Fliesenlegearbeiten und Fassade werden in dieser Woche abgeschlossen
  - Außenanstrich erfolgt nächste Woche
  - gegenwärtig Maler- und Fußbodenarbeiten
  - Außenanlage voraussichtlich im Mai
- Funkturm Stadtberg
  - ausweichende Antworten, keine genaue Prognose
  - voraussichtlich dieses Jahr nicht mehr
- Baumpflanzungen werden vorbereitet
  - Tangerweg
  - Gellin Richtung Schmagerow
  - Wiesenweg Retzin (hinter Stallanlage)
- Ruine Ramin
  - Gemeinde ist nun Eigentümer
  - Bauvoranfrage wurde gestellt
- Raumordnung
  - Wohnbebauung Linken nicht vorgesehen, nur Gewerbe
  - Anfrage bei RA abgelehnt

- Folgende Veranstaltungen fanden im Dezember statt:
  - Adventsmarkt Schmagerow
  - Lagerfeuer Gellin
  - Seniorenweihnachtsfeier Bismarck
- Osterfeuer am 17.04.2025 in Ramin wird vorbereitet
- Friedhof Linken
  - schlechte Zuwegung, durchgezogene Linie auf der Straße Richtung Polen B104; Linksabbiegen nicht möglich
  - bisher keine Lösung, Gemeinde hat keine Möglichkeiten
- Bushaltestelle Linken
  - muss repariert werden
- Wahlbeteiligung Bundestagswahl fast 80% Gemeinde Ramin
- Windfeld Grenzdorf
  - Einspruch der Gemeinde bezüglich Löschwasserversorgung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass diese im Bauantrag enthalten ist

---

## zu 6 Einwohnerfragestunde

---

### Straßenbeleuchtung Gellin

- Einwohner bedanken sich für die Errichtung der Straßenbeleuchtung und das Aufstellen einer Bank am Löschteich

### Weg von Gellin nach Grenzdorf

- auf dem Grundstück am Weg liegt viel Unrat (Kunststoff, Reifen), teils auf das angrenzende Feld geweht
- Eigentümer soll ermittelt und angeschrieben werden  
**Verantw. OA**

### Hundekot

- Anfrage, ob die Gemeinde Hundekotbeutelbehälter aufstellt
- ausführliche Diskussion zur Thematik
- Bürgermeister ist der Ansicht, dass hierfür der Hundehalter und nicht die Gemeinde zuständig ist

### Bushaltestellen

- Bushaltestelle in Bismarck ist eine Scheibe kaputt
- der Bürgermeister teilt mit, dass die Bushaltestellen alle 2-4 Wochen von den Gemeindearbeitern kontrolliert werden

---

zu 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"  
Vorlage: BV/12-2025-567

---

**Sachverhalt:**

Die von der Gemeinde Ramin zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ werden nach den Grundsätzen des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge wird auf der Grundlage der vom Finanzamt Greifswald vorliegenden Daten umgesetzt. Die aktuelle Berechnung der Gebühren beinhaltet den Tarif für die Baugrundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bisher konnte das Amt Löcknitz-Penken die entsprechenden Daten, die zur Berechnung der Gebühren notwendig sind, den Steuermessbescheiden des Finanzamtes Greifswald entnehmen.

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Grundsätze der Steuererhebung. Demzufolge ändert sich auch die Bewertung einiger Objekte seitens des zuständigen Finanzamtes. In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Aus dieser Änderung ergeben sich ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide. Diese Bescheide beinhalten nicht die zur Berechnung nach der aktuellen Satzung erforderlichen Daten und beschränken sich lediglich auf den Messbetrag. Die Nachfrage der Steuerabteilung des Amtes Löcknitz-Penken beim zuständigen Finanzamt hat ergeben, dass die Daten vom Finanzamt nicht offengelegt werden.

Folglich kann die Umlage der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nicht wie bislang gehandhabt erfolgen. Demnach ist es erforderlich, die Satzung neu zu beschließen.

Im Zuge einer Schulung ist das Amt Löcknitz-Penken darauf aufmerksam geworden, dass es in M-V bereits eine Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge existiert, die durch das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde.

Auf der Grundlage dieser Satzung hat die Steuerabteilung die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge entworfen.

Ohne die Beschlussfassung ist eine Umlage der Verbandsbeiträge nicht möglich.  
Mit der Beschlussfassung wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine Mehreinnahmen.

**Diskussion:**

Herr Goroncy, Mitarbeiter des Amtes Löcknitz-Penken, Abteilung Steuern sowie Herr Retzlaff erläutern die Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung Ramin beschließt in der Sitzung am 04.03.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

**Sachverhalt:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ostdeutschland (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. **Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.**

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. **Bundesmodell** anzuwenden. Unterschiedliche regionale Werteentwicklungen und Entwicklungen der Grundstücksarten untereinander haben in der Vergangenheit zu Werteverzerrungen geführt. Diese sollen mit dem Bundesmodell als wertabhängigem Modell ausgeglichen und damit die tatsächliche Werteentwicklung abgebildet werden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer\*innen erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Die inzwischen aufgrund des neuen Gesetzes erfolgten völlig neuen Bewertungen durch die Finanzämter und neu erstellten Messbescheide bilden für die Gemeinde Ramin die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Wie bislang auch, berechnet sich der Grundsteuerbetrag nach neuem Recht aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde.

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden.

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

**Allgemein ist bei der Berechnung des neuen Hebesatzes von einem gleichbleibenden Aufkommen auszugehen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Allerdings ist gesetzlich verpflichtend den Haushalt der jeweiligen Gemeinde in jedem Jahr auszugleichen. Daher kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen doch anzuheben. Andernfalls kann die Gemeinde die Hebesätze verringen.**

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstücks-eigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als

Grundlagenbescheid gibt es für die Verwaltung keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

### **Grundsteuer A**

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erfolgt bundeseinheitlich in allen Ländern nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 232 ff. Bewertungsgesetz). Eigene Landesmodelle gibt es hier nicht. Die Bewertung erfolgt durch die Finanzämter durch ein typisierendes Ertragswertverfahren.

In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Es liegen zum Stichtag 17.02.2025 in der Gemeinde Ramin ca. 160 Messbescheide für Grundsteuer A vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 12.141,64 €. Die Einnahmen der Gemeinde Ramin aus der Grundsteuer A aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 31.642,43 €.

### **Grundsteuer B**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch das Finanzamt in den einzelnen Grundstücksarten unterschiedlich.

Für die Grundsteuer B liegen zum Stichtag 17.02.2025 in der Gemeinde Ramin ca. 300 Messbescheide vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 15.225,48 €. Die Einnahmen der Gemeinde Ramin aus der Grundsteuer B aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 62.736,75 €.

Es ist zu bedenken, dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend.

Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. **Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren.** Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Vielmehr beruhen viele Grundlagebescheide auf Schätzungen oder trotz Abgabe von Erklärungen liegen noch keine Bescheide vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen wurden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich einige Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Messbetragsvolumen ergeben werden.

Es ist von der Kämmerei vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten wird und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind. Ein nachträglicher, ggf. von diesem Beschlussvorschlag abweichender Beschluss über den Hebesatz anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des

Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Um der Verwaltung die rechtzeitige Ausfertigung der Steuerbescheide zu ermöglichen, müssen die neuen Hebesätze beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Fehlerquote der bisher vorliegenden Messbeträge und der Anzahl fehlender Messbeträge hat das Amt Löcknitz-Penkuhn eine Übersicht erstellt.

Bei der Beschlussfassung sind die Vorgaben des Landes im Zusammenhang mit einer möglichen Antragstellung für die Entschuldung nach § 27 FAG M-V zu berücksichtigen.

#### **Grundsteuer A**

<b>2024</b>	
Hebesatz lt. HHS	339%
Messbetragsvolumen	9.334,05 €
Steueraufkommen	31.642,43 €
<b>2025</b>	
Messbetragsvolumen	12.141,64 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	261%
Hebesatz für möglichen Antrag i. Z. m. Entschuldung	278%
Empfehlung der Verwaltung	300%

#### **Grundsteuer B**

<b>2024</b>	
Hebesatz lt. HHS	438%
Messbetragsvolumen	14.323,46 €
Steueraufkommen	62.736,75 €
<b>2025</b>	
Messbetragsvolumen	15.225,48 €
folglich rechnerischer Hebesatz	412%

(aufkommensneutral)	
Hebesatz für möglichen Antrag i. Z. m. Entschuldung	381%
Empfehlung der Verwaltung	438%

### Gewerbesteuer

2024	
Hebesatz lt. HHS	390%
Steueraufkommen (Abrechnung und Vorauszahlung)	147.077,38 €
2025	
Hebesatz lt. HHS	390%
Steueraufkommen beim gleich verbleibenden Hebesatz (Abrechnung und Vorauszahlung)	116.722,47 €
Empfehlung der Verwaltung (entspricht Landesvorgabe zur Berechnung der Steuerkraft 2025)	400%

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufkommensneutralität der Steuereinnahmen ist anzustreben.

### Diskussion:

Herr Goroncy erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Gärtner erkundigt sich nach der möglichen Antragstellung für die Entschuldung.

Herr Goroncy erklärt, dass Schwankungen durch Widersprüche beim Finanzamt zu erwarten sind.

Herr Nitschke möchte wissen, warum die Hebesatz-Empfehlung der Verwaltung so hoch angesetzt wurde. Er ist der Meinung, die Widersprüche beim Finanzamt abzuwarten und dann den Hebesatz festzusetzen.

Herr Goroncy weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Hebesätze bis zum 30.06. erfolgen muss. Falls später ein höherer Hebesatz ermittelt wird, entstehen der Gemeinde Mindereinnahmen.

Die Gemeindevorsteher schlagen folgende Hebesätze vor:

Grundsteuer A 280 %

Grundsteuer B 416 %

Gewerbesteuer 390 %

**Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung Ramin beschließt in der Sitzung am 04.03.2025 die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ramin (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

1. Grundsteuer A	280
2. Grundsteuer B	416
3. Gewerbesteuer	390

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8      Nein: 0      Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Goroncy und verabschiedet ihn um 19.00 Uhr.

---

zu 9      Beteiligungskonzept der InnoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes MV  
Vorlage: BV/12-2024-557

---

**Sachverhalt:**

Die innoVent WP Schwennenz GmbH Co. KG Oldenburger Straße 49, 26345 Bockhorn plant die Errichtung und das Betreiben eines Windparks, bestehend aus 3 Windkraftanlagen (Pilotanlagen). Die Genehmigung vom StALU hierfür liegt vor.

Auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes ist die Kommune beim Bau von Windenergieanlagen zu beteiligen. Diese Beteiligung wird vom Unternehmen angeboten. Näheres zur Beteiligung regelt das in der Anlage beiliegende individuelle Beteiligungskonzept. Dieses Konzept wird für die Standortgemeinde Grambow und die Nachbargemeinden angeboten.

Nach Einwohnerschlüssel entfallen auf die Gemeinde Ramin 25,4 %. Es werden vom Unternehmen Zahlungen in Höhe von 6.000,00 € je Windenergieanlage und Jahr angeboten.

Weiterhin bietet das Unternehmen an, für eine Energieanlage eine Energiegenossenschaft zu gründen und den Bürgern Geschäftsanteile anzubieten.

Außerdem wird vom Unternehmen den Anwohnern der Gemeinden ein Grünstromtarif angeboten, der garantiert 10% unter dem Strompreis des Grundversorgers liegt.

Für den Vertrag gilt eine Laufzeit von maximal 20 Jahren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Gemeinde Ramin entstehen Einnahmen in Höhe von 4.572,00 € pro Jahr (für 3 Anlagen).

**Diskussion:**

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung Ramin beschließt nach noch zu erfolgender abschließender rechtlicher Beurteilung den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes mit der innoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6      Nein: 1      Enthaltungen: 1

- 
- zu 10 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnen in Bismark" der Gemeinde Ramin nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: BV/12-2025-563
- 

**Sachverhalt:**

**Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Die Vorhabenträger planen auf dem Flurstück 43 der Flur 104 in der Gemarkung Bismark Wohngrundstücke zur Bebauung mit 3 Einfamilienhäusern zu erschließen.

Der Geltungsbereich grenzt an bereits bebaute Flächen innerhalb der Ortslage an.

Zur Erlangung von Baurecht ist entsprechend der bisherigen Vorabstimmungen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB erforderlich.

Einen Flächennutzungsplan gibt es nicht.

Das Flurstück 43 der Flur 104 in der Gemarkung Bismark befindet sich im Eigentum der Vorhabenträger, Eheleute Estera und Jacek Kuniszewski, Stettiner Straße 30 in 17321 Ramin OT Bismark. Diese haben mit Schreiben vom 10.12.2024 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Eine mündliche Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (Bauamt) ist bereits erfolgt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Die Vorhabenträger werden dadurch zur Übernahme aller mit der Planung entstehenden Kosten verpflichtet.

Der Gemeinde Ramin entstehen keine Kosten.

**Diskussion:**

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevorsteherin Ramin beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnen in Bismark“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

**1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnen in Bismark“ umfasst das Flurstück 43 in der Flur 104 der Gemarkung Bismark mit einer Gesamtfläche von ca. 0,61 ha. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- |            |  |
|------------|--|
| im Norden: | durch Ackerflächen (Flst 50/3 Flur 104)  |
| im Osten:  | durch den Gemeindesaal Stettiner Straße 32 (Flst 44 Flur 104)<br>und Wohngrundstück Stettiner Straße 34 (Flst 45 Flur 104) |
| im Süden:  | durch die Bundesstraße 104 (Flst 60/2 Flur 104)  |
| im Westen: | durch Wohngrundstück Stettiner Straße 26 (Flst 42 Flur 104)  |

**2. Aufstellungsverfahren**

Die Planung soll nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen. Dabei kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

**3. Wesentliche planerische Belange**

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Wohnungsbau (3 Einfamilienhäuser) im Anschluss an bereits bebaute Flächen innerhalb der Ortslage.

**4. Planer**

Die Vorhabenträger werden ein Planungsbüro ihrer Wahl mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragen.

5. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

6. Information der Öffentlichkeit

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Die Bekanntmachung erfolgt zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

---

zu 11 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die Landratswahl 2025  
Vorlage: BV/12-2025-572

---

**Sachverhalt:**

§ 61 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V

- (2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25.000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.  
(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung.  
(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

**Beschluss:**

Die Gemeindevorstand Ramin legt für die Landratswahl am 11.05.2025 und die mögliche Stichwahl am 25.05.2025 den Wahlbereich, die Wahlbezirke und die Nutzung folgender Wahlräume fest:

Gemeinde Ramin	- 1 Wahlbereich - 2 Wahlbezirke	
Wahlraum: WBZ 1	Versammlungsraum Raminer Agrar GmbH & Co.KG Dorfstraße 52 17321 Ramin	(Bezeichnung) (Straße) (Ort)
WBZ 2	Feuerwehr Bismarck Stettiner Straße 38 17321 Ramin OT Bismarck	(Bezeichnung) (Straße) (Ort)

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

- 
- zu 12 Angebot einer neuen Bestattungsform "Reerdigung" auf dem Friedhof Ramin (Stadtberg)  
Vorlage: BV/12-2025-571
- 

**Sachverhalt:**

Es besteht die Möglichkeit eine neue Form der Beisetzung anzubieten, die Reerdigung. Die Reerdigung ist eine Bestattungsmethode, die den menschlichen Körper in 40 Tagen mithilfe von Mikroorganismen in fruchtbare Erde umwandelt – ganz natürlich und nachhaltig. Damit ist sie eine Form der Erdbestattung. Die Wortschöpfung verbindet die Rückkehr in die Erde mit dem gesamten Prozess der Beerdigung.

Um die Möglichkeit dieser neuen Beisetzungsform anzubieten, wird vorgeschlagen den Friedhof in Ramin in Betracht zu ziehen.

Ausreichend Flächen stehen zur Verfügung. Eine Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie der Gebührensatzung sind nicht erforderlich, da diese Beisetzungsform als Erdbestattung behandelt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Reerdigung wird als Erdbestattung angesehen. Die Gebühren belaufen sich auf 200,00€/ 25 Jahre für ein Erdeinzelgrab entsprechend der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ramin vom 12.04.2022.

**Diskussion:**

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevorsteherin Ramin beschließt, die neue Beisetzungsform der Reerdigung auf den Friedhof Ramin (Stadtberg) anzubieten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

- 
- zu 13 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevorsteher
- 

Die Gemeindevorsteher haben keine Anfragen oder Mitteilungen.

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:15 Uhr und verabschiedet die Gäste.

  
Frau Nicole Spiegel  
Schriftführung

